

Nicht alles hat Personenbezug – Grenzen des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO

Ein Versicherungsnehmer verlangte von seiner privaten Krankenversicherung sämtliche Tariffinformationen der vergangenen zehn Jahre. Rechtliche Grundlage war der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO. Kernfrage: Handelt es sich bei den Tariffinformationen um personenbezogene Daten? Nur dann würde sich auch der Auskunftsanspruch darauf beziehen. Der BGH bringt mit seinem Urteil einen weiteren Mosaikstein im Ringen um die korrekten Konturen des Auskunftsanspruchs – ganz unabhängig von der derzeit diskutierten Anpassung im Rahmen des Digital Omnibus.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, haben Betroffene einen Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO, der vom Anspruch auf „Kopie“ gem. Absatz 3 der Norm begleitet wird. Erfasst sind von vornherein nur personenbezogene Daten, also Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Und genau an diesem Punkt führt eine aktuelle Entscheidung des BGH im Versicherungssektor – erneut – zu einer wesentlichen Klarstellung der Konturen des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO.

In dem vom BGH entschiedenen Fall ([BGH, Urteil vom 18.12.2025 – I ZR 115/25](#)) forderte ein Versicherungsnehmer sämtliche Daten über Zeitpunkt und Höhe aller Beitragsanpassungen, Tarifwechsel und Tarifbeendigungen aus über zehn Jahren – ihm selbst seien die Daten verloren gegangen. Im Kern geht es damit um die Frage, ob es sich bei diesen Tarifdaten um personenbezogene Daten handelt. Wann Daten personenbezogen sind, ist immer wieder Gegenstand gerichtlicher Streitigkeiten, wie wir im Kontext von pseudonymisierten Daten [in der letzten Ausgabe](#) berichtet haben.

Das LG Leipzig hatte dem Kläger im April 2025 einen umfassenden Auskunftsanspruch bestätigt. Der BGH sieht dies nun anders: Im Gegensatz zum LG Leipzig geht der BGH nicht davon aus, dass es sich bei sämtlichen Tarifdaten um personenbezogene Daten handelt.

Alles personenbezogene Daten?

Der Begriff der personenbezogenen Daten ist grundsätzlich weit auszulegen. Alle Informationen, die aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft sind, werden von dem Begriff erfasst.

Daher sind beispielsweise Schreiben des Versicherungsnehmers an den Versicherer regelmäßig als personenbezogene Daten einzuordnen. Komplizierter wird es schon bei Schreiben des Versicherers an den Versicherungsnehmer. Interne Vermerke hatte der BGH bereits vor einiger Zeit als rein rechtlich und nicht personenbezogen qualifiziert (vgl. BGH, Urteil vom 05.03.2024 – VI ZR 330/21).

Streit in der obergerichtlichen Rechtsprechung

Ob Angaben zu Beitragsanpassungen und Tarifwechseln oder Tarifbeendigungen personenbezogene Daten sind, war in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstritten.

Einige Oberlandesgerichte urteilten, dass es sich um personenbezogene Daten handelt. Argumentiert wurde folgendermaßen:

- Aus den Daten ergebe sich, mit welchem Inhalt und zu welchen Konditionen ein Tarif bestehe.
- Beitragsanpassungen seien individuell auf den einzelnen Versicherungsnehmer zugeschnitten und damit personenbezogene Daten.
- Zum Teil wurden auch Schreiben über allgemeine Prämienzahlungen als personenbezogene Daten eingestuft, weil sie Auswirkungen auf das individuelle Versicherungsverhältnis haben.

Die Individualisierung der Daten sowie deren Bedeutung für das jeweilige Versicherungsverhältnis begründete demnach bereits den Personenbezug.

Andere Oberlandesgerichte kamen zur gegenteiligen Einschätzung.

- Sie verneinten einen Personenbezug mit der Begründung, dass die Daten keine Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen

Person zuließen und damit nicht als personenbezogene Daten einzustufen sind.

- Tarifierhöhungen seien nur das Ergebnis einer anhand bestimmter Parameter vorgenommenen Preisberechnung und geben gerade nicht Aufschluss über den individualisierten Versicherungsschutz oder ähnliches.

Dieser letzten Ansicht hat sich der BGH nun angeschlossen. Entscheidend sei, ob die Informationen eine Identifizierung der betroffenen Person ermöglichen. Angaben zu dem Versicherungstarif seien zunächst „neutrale“ Daten, die erst durch zusätzliche Informationen einen Personenbezug erhalten. Es sei gerade nicht ausreichend, dass Informationen lediglich Auswirkungen auf das individuelle Versicherungsverhältnis haben.

Ob die fraglichen Daten eine Identifizierung des Klägers ermöglichen, sei durch das LG Leipzig nicht festgestellt worden und müsse nun erneut geprüft werden. Ob der Kläger letztlich Auskunft über die begehrten Tarifinformationen bekommt, hängt davon ab, ob diese bereits alleine eine Identifizierung seiner Person ermöglichen. Auf eine Vorlage zum EuGH hat der BGH verzichtet, die Auslegung des Unionsrechts sei bereits geklärt und zweifelsfrei zu beantworten.

Auskunftsanspruch auch zu datenschutzfremden Zwecken

Das Versicherungsunternehmen vertrat zudem die Ansicht, dass der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO nicht zu datenschutzfremden Zwecken eingesetzt werden dürfe. Da der Kläger mit den begehrten Daten einen Rückforderungsprozess vorbereiten wollte und kein datenschutzrechtliches Interesse verfolge, könne er den Auskunftsanspruch nicht geltend machen.

Dieser Argumentation hat der BGH widersprochen. Das Bestehen des Anspruchs sei nicht abhängig von der Motivation des Klägers. Ziel der Geltendmachung muss nicht die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sein, sondern kann auch anderen Zwecken dienen.

Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen kann der Verantwortliche die Auskunft jedoch verweigern oder zur Bearbeitung ein Entgelt verlangen (Art. 12 Abs. 5 Satz 2 DSGVO). Der Anspruch erfährt so eine Begrenzung.

Neue Vorschläge der EU-Kommission

Aus Praxissicht zu begrüßen sind angesichts dessen auch die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Klarstellungen, wann von einem missbräuchlichen Antrag auszugehen ist: Im Rahmen des Digital Omnibus mit Änderungsvorschlägen an der DSGVO hat die EU-Kommission vorgeschlagen, die Regelung in Art. 12 Abs. 5 zu konkretisieren (COM(2025) 937 final): Ein Verweigerungsrecht soll auch dann bestehen, „wenn die betroffene Person die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu anderen Zwecken als dem Schutz ihrer Daten missbraucht“. Das soll nach Erwägungsgrund 35 des Änderungsvorschlags etwa dann der Fall sein, wenn

- die betroffene Person mit dem Auskunftsantrag eigentlich eine Entschädigungszahlung bezweckt (in der Praxis häufig anzutreffen im Rahmen von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten),
- eine betroffene Person übermäßig von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht mit der alleinigen Absicht, dem Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen,
- oder wenn eine Einzelperson ein Verlangen stellt und gleichzeitig anbietet, dieses gegen eine bestimmte Form der Vorteilgewährung seitens des Verantwortlichen zurückzuziehen.

Diese Konkretisierungen werden in der Praxis helfen, missbräuchliche Auskunftsansprüche einzudämmen, wenn sie das EU-Verordnungsgebungsverfahren so passieren sollten. Datenschutzrechtlich überzeugend bleiben dabei indes Auskunftsansprüche dann berechtigt, wenn sie (auch) andere Zwecke verfolgen, solange diese legitim sind.

**Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht
stehen Ihnen gerne zur Verfügung**



Dr. Kristina Schreiber
+49 221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49 221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dennis Pethke, LL.M.
+49 221 65065-337
dennis.pethke@loschelder.de



Rebecca Moßner
+49 221 65065-465
rebecca.mossner@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de